



BRACHTTAL

AKTUELL

Amtliches Verkündigungsorgan der Gemeinde Brachtal
Schlierbach, Hellstein, Neuenschmidten, Spielberg, Udenhain, Streitberg

19.01.2018 • Ausgabe 01/2018 • KW 03 • 10. Jahrgang

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden

Bürgermeister Wolfram Zimmer möchte alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen hinweisen.

Rein vorsorglich sei diesbezüglich auch eine evtl. Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs erwähnt.

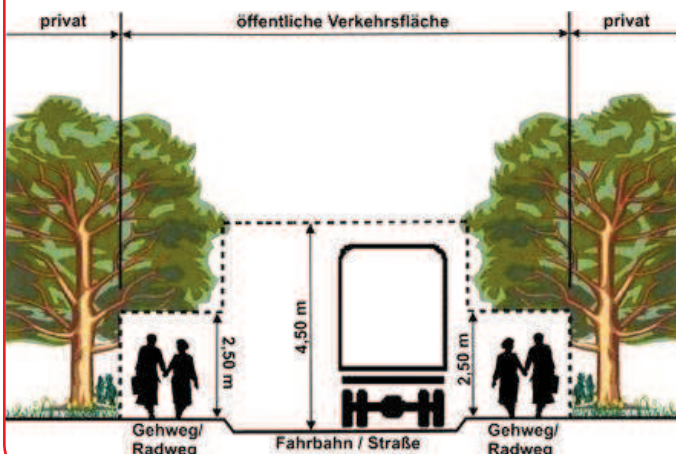
Die Verpflichtung, o.g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Hessischen Straßengesetz geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können“, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt eine Verkehrsfährdung gemäß § 32Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.

Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang möchte Bürgermeister Zimmer Sie über das freizuhaltende sog. „Lichttraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:

Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuscheiden und über Fahrbahnen sogar 4,5 Meter.



Vorankündigung:

Frauenfrühstück der Gemeinde Brachtal

Termin:
Samstag, 10. März 2018
im DGH Streitberg



Bürgermeister Wolfram Zimmer und das Organisationsteam Sigrid Schindler und Sigrid Heil freuen sich, die Brachttaler Frauen und Gäste zum Frauenfrühstück willkommen heißen zu können.

Zur Ausrichtung des Frühstücksbuffets haben sich die Streitberger Landfrauen bereit erklärt. Neben dem Frühstück und guten Gesprächen erwarten die Besucher einige Überraschungen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 5,- EURO.



Auf Ihren Besuch freuen sich schon heute Bürgermeister Wolfram Zimmer, die gemeindlichen Gremien sowie Sigrid + Sigrid.

Anmeldungen werden entgegengenommen
bis Samstag, 03. März 2018 bei

Gemeinde Brachtal • Tel.: 06053-612121 oder 612150
Sigrid Schindler • Tel.: 06053-2329
Sigrid Heil • Tel.: 06054-2111



Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
- (2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2018 bestimmt.
- (3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet
 - a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere – nach Tierarten gegliedert – innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.
 - b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2018 keinen Meldebogen erhalten haben.
- (4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr – auf eigene Rechnung – umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.
- (5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters. **Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.**
- (6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2018** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.
Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierbesitzern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierbesitzer auferlegt.
- (7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag
 - a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,
 - b) ein Tierbestand neu gegründet wird oder
 - c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.
 Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.
- (8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).
- (9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.
- (10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des

Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beiträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

- (11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

- 1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. **Einhufer** (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)
 - a) Beitrag je Tier **0,65 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **1,35 €**
2. **Rinder** (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)
 - a) Beitrag je Tier **4,50 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **1,50 €**
3. **Schafe**
 - 3.1 **unter 9 Monate alt**
 - a) Beitrag je Tier **0,13 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **0,50 €**
 - 3.2 **über 9 Monate alt**
 - a) Beitrag je Tier **0,29 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **0,96 €**
4. **Schweine**
 - 4.1 **Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)**
 - a) Beitrag je Tier **0,15 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **0,35 €**
 - 4.2 **Schweine**
 - a) Beitrag je Tier **0,34 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **0,71 €**
5. **Ziegen**
 - 5.1 **unter 9 Monate alt**
 - a) Beitrag je Tier **beitragsfrei**
 - b) Kostenanteil je Tier **0,00 €**
 - 5.2 **über 9 Monate alt**
 - a) Beitrag je Tier **1,22 €**
 - b) Kostenanteil je Tier **1,38 €**
6. **Bienen und Hummeln** je Volk **ausgesetzt**
7. **Geflügel:**
 - a) Beitrag je Bestand **7,00 €**
 - b) Beitrag je Tier für
 - 7.1 **Legehennen** **0,04 €**
 - 7.2 **Masthühner** **0,015 €**
 - 7.3 **Puten** **0,10 €**
 - 7.4 **Gänse** **0,06 €**
 - 7.5 **Enten** je Tier **0,04 €**
 - 7.6 **Laufvögel** (Strauße, Emus, Nandus) **0,15 €**
 - 7.7 **Fasane, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben** **0,03 €**
8. **Süßwasserfische** **ausgesetzt**
9. **Gehegewild**
 - 9.1 **unter 12 Monate alt**
 - a) Beitrag je Tier **beitragsfrei**
 - 9.2 **über 12 Monate alt**
 - a) Beitrag je Tier **1,00 €**
10. **Mindestbeitrag** je Bescheid für Tierhalter **5,00 €**
Mindestbeitrag je Bescheid für Viehhändler **50,00 €**

- (2) Gemäß § 5 Abs. 4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.
- (3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben. Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2019.

Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung - im Beitragsjahr - bei Beträgen unter 5 €.

- (4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden – nach Abschluss des Wirtschaftsjahres – mit den jeweiligen Verursachern vollständig abgerechnet.
- (5) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen.
Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.
- (6) Der Beitragsatz für Viehhändler beträgt 10% des Beitragsatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

- (1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind. § 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.
- (3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.
- (4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierbesitzer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 23.10.2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse
gez. Friedhelm Schneider

IMPRESSUM

Das amtliche Verkündigungsorgan „Brachtal aktuell“ erscheint nach Bedarf in allen Ortsteilen der Gemeinde Brachtal/Hessen und wird kostenlos an alle Haushalte in den Ortsteilen der Gemeinde Brachtal mit der „REGIONALE“ verteilt.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal

Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich für Satz und Druck:

Text & Grafik Service Eva Maria Martin,

63633 Birstein, Im Erbes 5, Tel. 06054/1318, Fax 0 60 54/29 75

E-Mail: info@die-regionale.de • www.die-regionale.de

Neue Müllplaketten für die Restmülltonnen

Mit den Bescheiden über die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2017 (Bescheide vom 12.01.2018) werden gleichzeitig auch neue Müllplaketten für die Jahre 2018 bis 2020 zugestellt.

Die neuen Müllmarken (orange mit schwarzer Aufschrift) sind wie seither auf die angemeldeten Restmüllgefäße aufzukleben.

Die Gemeinde Brachtal bittet hiermit alle Hauseigentümer, das Aufkleben dieser Müllmarken auf die Restmüllgefäße bis spätestens zum **28.02.2018** vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung besteht ansonsten die Gefahr, dass das beauftragte Müllentsorgungsunternehmen die Entleerung der Mülltonnen unterlässt mit der Annahme, dass diese nicht ordnungsgemäß angemeldet sind.

Für Rückfragen steht Ihnen das Steueramt unter der Rufnummer 06053/6121-42 gerne weiter zur Verfügung.

Wer möchte ehrenamtlich in unserem Büchereiteam mitarbeiten?

Bereits seit Jahrzehnten betreibt die Gemeinde Brachtal eine eigene Bücherei. Die Bücherei befindet sich in der „Alten Schule“ Udenhain und wurde von Anfang an von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut.

Um den lesebegeisterten Brachtaler Mitbürgerinnen und Mitbürgern ausreichend Gelegenheit zu geben, die Bücherei mit all ihren Angeboten zu nutzen, war das ehrenamtliche Büchereiteam bisher jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr für seine Kunden da. Ab Februar 2018 kann die Bücherei nur noch am ersten und dritten Dienstag im Monat geöffnet werden. Wir suchen nach weiteren ehrenamtlichen Helfern um weiterhin eine wöchentliche Öffnungszeit für unsere Bürger aufrecht erhalten zu können.

Die Aufgabe des Büchereiteams besteht u. a. darin die Öffnungszeiten der Bücherei wahrzunehmen, neue Medien zu inventarisieren und in Absprache mit der Gemeindeverwaltung weitere Medien anzuschaffen.

Wer Interesse an der ehrenamtlichen Mitarbeit in der gemeindlichen Bücherei im OT Udenhain hat, möge sich bitte im Rathaus der Gemeinde Brachtal entweder persönlich oder telefonisch unter der Durchwahl 06053/6121-45 mit Christian Berting in Verbindung setzen. Hier können ebenfalls weitere Informationen eingeholt werden. Die seitherigen Mitarbeiter freuen sich bereits, Sie in ihr Team mit aufnehmen zu können.

Seniorenclub Brachtal

Seniorenachmittag Februar 2018

Montag, 05.02.2018 15:00 Uhr Schlierbach
Ev. Gemeindehaus

Mittwoch, 07.02.2018 15:00 Uhr Neuenschmidten
Pizzeria MZH

Donnerstag, 08.02.2018 15:00 Uhr Hellstein • Alte Schule
Faschingsnachmittag mit Kräppel und buntem Programm
in Hellstein

Jeder ist überall herzlich willkommen!

Auskunft erteilt: Sigrid Schindler, 63636 Brachtal
Tel.: 06053-2329 (nach 19:00 Uhr!)

Sprechstunde Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Jeden Mittwoch in der Zeit von 08.30 – 12.00 Uhr findet in

Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 01

eine Sprechstunde des Versorgungsamtes statt.

Herzlichen Glückwunsch den Jubilaren der Gemeinde Brachtal im Februar 2018

im OT Schlierbach

Krebs, Wolfgang	01.02.1938	80 Jahre	Hippegasse 5
Kohn, Günter	02.02.1948	70 Jahre	Mühlseifenweg 3
Walter, Otto	20.02.1933	85 Jahre	Neue Str. 18

im OT Hellstein

Davidoff, David	15.02.1948	70 Jahre	Raiffeisenstr. 4
Schumann, Artur	19.02.1938	80 Jahre	Am Hang 22
Neumann, Ilse	20.02.1948	70 Jahre	Im Schafstall 7
Schmidt, Ida	26.02.1943	75 Jahre	Finkenweg 7

im OT Spielberg

Stankiewicz, Oskar	01.02.1948	70 Jahre	Schulwaldstr. 9
Kraus, Elisabeth	07.02.1923	95 Jahre	Kreutstr. 3
Farr, Harald	28.02.1948	70 Jahre	Alte Gasse 3

im OT Streitberg

Wies, Helmi	03.02.1938	80 Jahre	Wetterastr. 2
Erbe, Else	04.02.1933	85 Jahre	Spielberger Str. 11

Rentenberatung in der Gemeinde Brachtal

Die nächste Sprechstunde von Herrn Helmut Nickolai, **Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund**, findet statt am

Donnerstag, 08. Februar 2018
in der Zeit von **10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
in **Zimmer 1 des Rathauses**.

Er ist Ansprechpartner bei der Rentenantragstellung sowie behilflich bei Kontenklärungen, dem Ausfüllen von Formularen sowie der Beantwortung aller Fragen rund um die Rente. Vorhandene Versicherungsunterlagen und der Personalausweis müssen mitgebracht werden.

Bitte vereinbaren Sie vorher für den Sprechtag einen festen Termin/Uhrzeit bei Frau Sawosch im Rathaus, Zimmer 3, Tel. 06053/612132.

Gemeindebücherei Brachtal



Die öffentliche Bücherei der Gemeinde Brachtal im 1. Obergeschoss der „Alten Schule“ Udenhain, Schulstraße 8, ist jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen wie z.B. den aktuellen Bücherbestand

finden Sie auf unserer Website www.brachtal.de unter der Rubrik Kultur & Tourismus.

Standesamtliche Nachrichten

GEBURTEN

06.01.2018 Hofacker, Sam-Louis, Am Hang 11, OT Hellstein

EHESCHLISSUNGEN

13.01.2018 Fischer, Peter & Zaunbrecher, Simone, Hegstr. 12

STERBEFÄLLE

17.12.2017 Plaß, Franz, Alte Poststr. 8, OT Hellstein, 89 Jahre

03.12.2017 Helmig, Rudolf, Oberweg 8, OT Hellstein, 67 Jahre

30.12.2017 Böhmerl, Karl-Heinz, Birsteiner Str. 44, OT Neuenschmidten, 68 Jahre

03.01.2018 Stanglmeier, Franz Herbert, Vogelsbergstr. 7 OT Udenhain, 64 Jahre

Sprechstunde des Ortsgerichtes

Die Sprechstunde des Ortsgerichtes findet im Rathaus der Gemeinde Brachtal, Zimmer 1, durch den Ortsgerichtsvorsteher Herrn Robert Mergenthal wie folgt statt:

am Mittwoch, 31.01.2018 von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nr. 06054-909346. Die nächsten Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag ab 8.30 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag ab 16.30 bis 18.30 Uhr
das EWO / BB ab 15.30 bis 18.30 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters nach Vereinbarung.

Das Vorzimmer des Bürgermeisters erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 06053-6121-21.

Rufbereitschaft des

Hess. Forstamtes Schlüchtern

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern an:

Tel.: 06661-9645-34

Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

Die nächsten Müllabfuhrtermine in allen Ortsteilen Brachtals

Auf dem Bauhofgelände ist ein Altpapiercontainer aufgestellt worden, dieser kann an den Recyclingtagen kostenfrei bestückt werden.

Donnerstag, 25.01.2018	Schadstoffmobil	Neuenschm., MZH 10.00-11.00h
Dienstag, 30.01.2018	Schadstoffmobil	Schlierbach Bauhof 14.15-15.15h
Donnerstag, 01.02.2018	Biomüll	Schlierbach, Hellstein
Donnerstag, 01.02.2018	Restmüll	Schlierbach, Hellstein
Freitag, 02.02.2018	Biomüll	Neuenschm., Spielberg, Udenhain, Streitberg
Freitag, 02.02.2018	Restmüll	Neuenschm., Spielberg, Udenhain, Streitberg
Freitag, 02.02.2018	Gelber Sack	Hellstein, Udenhain
Samstag, 03.02.2018	Recycling	Bauhof 10.00 – 12.00h